

3. Gewährung von Trennungsgeld

3.1

Die Beamtin oder der Beamte, die oder der zum Zwecke ihrer oder seiner Ausbildung einer anderen Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen ist, erhält Trennungsgeld nach Maßgabe des § 8 BayTGV.

3.2

¹ Nr. 3.1 gilt nicht bei einer Zuweisung zur Vertretung oder Aushilfe an einen anderen Ort als den bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort oder wenn die trennungsgeldberechtigten Beamtinnen und Beamte am Ausbildungsort kraft besonderen Auftrags vorübergehend als volle Arbeitskraft zur Vertretung oder Aushilfe eingesetzt werden. ²In diesen Fällen wird das Trennungsgeld ungekürzt nach den für versetzte Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt. ³Dies gilt auch für Ferienzeiten.

3.3

Bei trennungsgeldberechtigten Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die einem staatlichen Schülerheim (= Heimschule), einem staatlich verwalteten oder einem privaten Schülerheim zugewiesen worden sind und dort verbilligte Unterkunft und Verpflegung erhalten, ist das zustehende Trennungsgeld nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 BayTGV festzusetzen; anstelle des Trennungsreisegeldes wird von Anfang an das Trennungstagegeld gewährt.

3.4

Für die Bewilligung von Trennungsgeld und für die einzelnen Monatsabrechnungen gilt jeweils eine Ausschlussfrist von einem halben Jahr (§ 10 BayTGV).

3.5

¹Zuständig für die Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. ²Für die Anträge auf Bewilligung und Abrechnung von Trennungsgeld sind die im Formularcenter des Landesamts für Finanzen zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.